

**Satzung
über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstausfalles sowie
die Lohnfortzahlung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr**

(Entschädigungssatzung – FFW)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 8. März 2010, hat der Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz aufgestellte Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Haselbachtal mit den Ortsteilfeuerwehren Gersdorf, Bischheim und Reichenbach sowie die Standortwehren Möhrsdorf und Reichenau in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Haselbachtal.

**§ 2
Aufwandsentschädigungen**

(1) Angehörige der Feuerwehr nachfolgend aufgeführte, monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend der ausgeübten Funktion. Werden zwei Funktionen durch einen Kameraden ausgeübt, bekommt er nur die höhere Aufwandsentschädigung.

Funktionen	Entschädigung
Gemeindewehrleiter	50,00 €
stellv. Gemeindewehrleiter	25,00 €
Ortswehrleiter mit Standortwehr	35,00 €
Ortswehrleiter	30,00 €
stellv. Ortswehrleiter	15,00 €
Gerätewart	15,00 €
Jugendfeuerwehrwart	15,00 €

Mit Inkrafttreten des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Haselbachtal werden die Leiter der Standortwehren mit einer Aufwandsentschädigung von 20,00 € bedacht.

Die Auszahlung erfolgt jährlich am Jahresende.

- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte seine Funktion niedergelegt oder wenn er die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3

Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall

- (1) Die Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussfalles für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 21,50 €. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.
- (3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr werden notwendige Nachschlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 4

Reinigungskosten

Nachgewiesene Reinigungs- und Reparaturkosten an persönlichen bzw. privaten Sachgegenständen werden auf Antrag erstattet, sofern sie durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstanden sind.

§ 5

Erfrischungszuschlag

Bei Einsätzen ab einer Dauer von 3 Stunden wird eine Pauschale in Höhe von 2,50 € pro Einsatzleistenden gewährt. Dies gilt als Vorgabe für den Einsatzleiter, in diesem finanziellen Rahmen für Erfrischung zu sorgen.

§ 6

Reisekosten

Reisekosten für Dienstreisen im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit bzw. Dienstreisen, die zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen notwendig sind, können nach dem geltenden Reiskostenrecht für den öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen abgerechnet werden.

§ 7 Jubiläen

Für Jubiläen sowie familiäre Höhepunkte der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Antrag finanzielle Mittel aus dem Haushalt der Gemeinde Haselbachtal, Sachkonto der Feuerwehr bereitgestellt. Unter Berücksichtigung der Aktivitäten des jeweiligen Kameraden ist eine Ausgabe pro Ereignis von maximal 10,00 € nicht zu überschreiten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2011 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Haselbachtal vom 25. 10. 2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.


Boden
Bürgermeisterin



Haselbachtal, dem 24. 02. 2011